

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 29. August 2014

Mit der Berichtigung vom 16.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium.....	4
Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium	4
§ 5 Ziele des Studiengangs.....	4
§ 6 Studienbeginn.....	5
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang.....	5
Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation	6
§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module.....	6
§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)	7
§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen	7
§ 11 Nachweise der aktiven Teilnahme	8
§ 12 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung, Vorlesungsverzeichnis	8
§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination	9
Abschnitt IV: Prüfungsorganisation.....	9
§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat	9
§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	10
§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	11
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren.....	11
§ 17 Zulassung zur Masterprüfung	11
§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren.....	12
§ 19 Versäumnis und Rücktritt	12
§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen	13
§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	13
§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen.....	14
Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen	15

§ 23 Modulprüfungen	15
§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen.....	15
§ 25 Klausurarbeiten.....	16
§ 26 Hausarbeiten.....	16
§ 27 Masterarbeit.....	17
Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote	18
§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote	18
§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe	19
Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung ...	20
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	20
§ 31 Nichtbestehen der Masterprüfung.....	20
Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement.....	20
§ 32 Prüfungszeugnis	20
§ 33 Masterurkunde	21
§ 34 Diploma-Supplement.....	21
Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche	21
§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen.....	21
§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen	21
§ 37 Einsprüche und Widersprüche.....	21
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen.....	22
§ 39 In-Kraft-Treten.....	22
Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung	23
Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung	39

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung, der gemeinsam vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt unter Beteiligung der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung angeboten wird.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und die Technische Universität Darmstadt den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

§ 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Institutionen stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung vermittelt auf einer allgemeinen sozialwissenschaftlichen Basis theoretische und normative Grundlagen an der Schnittstelle zwischen Friedens- und Konfliktforschung, Internationalen Beziehungen, Politischer Theorie und Philosophie und wendet sie auf aktuelle Probleme regionaler und globaler Ordnung an. Die Studierenden werden mit theoretisch angeleiteten und normativ begründeten Perspektiven nationaler, transnationaler und globaler Vergesellschaftungsprozesse vertraut gemacht und erwerben vor diesem Hintergrund die Fähigkeit zu einer selbstständigen differenzierten Analyse von Konflikten und einer reflektierten Entwicklung von Strategien der Konfliktregulierung und Friedensförderung.

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Im Zentrum steht die Politikwissenschaft, dort insbesondere die Internationalen Beziehungen (IB). Außer der Politikwissenschaft mit ihren verschiedenen Teilgebieten sind die Soziologie, die Philosophie sowie über die Wahlpflichtmodule die Rechts-, und Wirtschaftswissenschaften, Ingenieur- oder Naturwissenschaften regulär am Masterstudiengang

beteiligt. Diese anderen Fächer sind keine Nebenfächer im konventionellen Verständnis, sondern über bestimmte Fragestellungen und Gegenstandsbereiche integriert. Die intensive Auseinandersetzung nicht nur mit, sondern auch zwischen unterschiedlichen theoretischen und methodisch-praktischen Herangehensweisen wird so gefördert.

Der Studiengang legt Wert auf normative Grundlagen (aus der politischen Theorie und Philosophie, der Friedens- und Konfliktforschung und den IB) und theoretische Kenntnisse (der Sozialwissenschaften allgemein, der Politikwissenschaft, der IB und der Friedens- und Konfliktforschung im Besonderen) und betont die Fähigkeit zur forschungspraktischen Anwendung. Die Studierenden des Masterprogramms nehmen hierzu an einem Forschungspraktikum teil, in dem sie selbst forschend tätig werden. In dieser Veranstaltung können sie die Anwendung ihrer theoretischen und methodischen Kompetenzen auf die Analyse konkreter „Fälle“ trainieren.

Neben ihren fachlichen Qualifikationen will der Studiengang die Teamfähigkeit der Studierenden fördern. Deshalb haben neben den üblichen frontalen und individualisierten Unterrichtsformen Arbeitsgruppen einen hohen Stellenwert in den Seminaren. Zusätzlich zur individuellen Präsentation werden auch Formen qualifizierter Moderation und intellektueller Interaktion eingeübt, z. B. über die Inszenierung von Podiumsdiskussionen.

Entsprechend der internationalen Ausrichtung des Studiengangs finden regelmäßig Veranstaltungen in englischer Sprache statt.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Bachelorabschluss im gleichen Fach oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Masterstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Masterprüfung für den entsprechenden Masterstudiengang oder für einen eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 17 Abs. 1 a) vorzulegen. § 17 Abs. 3 b) gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung in den Fällen des Abs.1 b) und c) kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch das Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. Dies kann beispielsweise nachgewiesen werden durch:

- fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte oder vorletzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
- einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
- einen TOEFL-Test (Internet basierter score mindestens 80) oder
- einen vergleichbaren Nachweis durch einen Sprachtest über das Niveau B2.

Gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, können zusätzlich zum Bachelorstudiengang unter dem Vorbehalt auch zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs bis Ende des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mindestens 144 CP (80%) bisher erbrachte Leistungen im Bachelorstudiengang nachweisen. Die Ordnung für den Studiengang kann die vorläufige Zulassung von weiteren Voraussetzungen und Nachweisen abhängig machen.

Der Prüfungsausschuss/Zulassungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht bis Ende des ersten Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in §17 geregelt.

(7) Die Zulassung zum Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung zuständig. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an einen Zulassungsausschuss delegieren. Dessen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss gewählt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in sieben Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.

(2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar.

(3) Modulbestandteile des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung werden sowohl an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch an der Technischen Universität Darmstadt angeboten. Die Studierenden müssen mindestens sechs Lehrveranstaltungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und mindestens vier Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24-27 genannten Leistungen vorgesehen. Einzige Ausnahme ist das Praktikumsmodul.

(5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Technischen Universität Darmstadt oder einer anderen Hochschule ermöglichen.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind für den Masterabschluss 120 CP nachzuweisen.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen vollständig und erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Masterstudiengangs Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung wird beim jeweils zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat (vgl. § 14 Abs. 12) für jedes Modul ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang (workload) ist zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen. Dies geschieht über die Studienkommission des Fachbereichs.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 - b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
 - c) Tutorien: Begleitung von Vorlesungen bzw. Proseminaren; diese dienen der Vertiefung und Ergänzungen der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
 - d) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
 - e) Kolloquien: Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
 - f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.
- (2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die

Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Nachweise der aktiven Teilnahme

(1) Nachweise der aktiven Teilnahme dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anhang 1.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei über 20 Prozent Fehlzeiten kann in der Regel kein Teilnahmenachweis mehr ausgestellt werden. Hier kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben.

Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer schriftlicher Arbeiten, wie zum Beispiel Protokolle, Essays, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten mit Thesenpapieren. Teilnahmenachweise werden nach Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Im Falle des Praktikums ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikel-nummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikant ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsamt abzugeben. Dieses leitet ihn an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Diese oder dieser stellt fest, ob der Bericht ausreichend ist (bestanden/nicht bestanden). Der Praktikumsbericht gilt nicht als Prüfungsleistung.

§ 12 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung, Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt zur Verfügung. Sie unterrichten als allgemeine Studienberatungen über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und beraten bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären. Die Orientierungsveranstaltung wird in der Regel im Wechsel von einer der beteiligten Universitäten angeboten.

(4) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt erstellen auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans im Rahmen einer internetbasierten Form und/oder in Druckform ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage der beiden Fachbereiche und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bzw. Studienbüro bekannt gegeben.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung nehmen die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt wahr. Diese Funktion wird auf ihren Vorschlag von den Fachbereichsräten auf je ein im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe übertragen. Die Fachbereichsräte ernennen zudem auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Die akademische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots der Fachbereiche im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der ggf. daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein promoviertes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademische Studiengangsleiter vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat

(1) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt richten für die Masterstudiengänge Politische Theorie sowie Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder an, darunter 4 Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die wissenschaftlichen Mitglieder sollen ihre Lehrleis-

tung überwiegend in einem der beiden genannten Masterstudiengänge erbringen. Die studentischen Mitglieder sollen in einem der beiden Masterstudiengänge immatrikuliert sein. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(3) Mit Ausnahme der akademischen Leiterinnen bzw. Leiter werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen jeweils von den beiden Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Professorinnen und Professoren nicht in der Minderheit sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die oder der zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen und in die schriftlichen Prüfungsarbeiten einzusehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und am zuständigen Prüfungssekretariat der TU Darmstadt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und ein Prüfungssekretariat der TU Darmstadt sind für die an der jeweiligen Universität eingeschriebenen Studierenden und die Registrierung ihrer Prüfungsleistungen zuständig. Die jeweiligen Dekanate führen die Aufsicht.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung von Prüferinnen und Prüfern;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt.

(3) Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsfeststellung und Zulassung. Er kann hierfür beratende Mitglieder hinzuziehen und die Zulassung gemäß § 7 (7) an einen Zulassungsausschuss delegieren. Die studentischen Mitglieder nehmen bei der Eignungsfeststellung und Zulassung eine beratende Funktion wahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich den in Abs. 2 genannten Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Rahmen des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der TU Darmstadt bestellt werden, das oder die oder der einen Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Spätestens in der vierten Vorlesungswoche des Semesters der Einschreibung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Masterprüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- (a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen - ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen die in den Studiengang eingebracht werden sollen.
- (2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt immatrikuliert ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
- (a) die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - (b) die oder der Studierende die Masterprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden oder wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß §31 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.
- Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.
- (4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.
- (2) Zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist eine fristgerechte Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Frist ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben hat oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt und Dauer der Erkrankung sowie die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 9, 26 Abs. 4, 27 Abs. 16 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ [5,0]) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung anzurechnen sind.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ohne Notenzwertung aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der akademischen Leitung des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der

Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (3) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Modulteilprüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden einzelner Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Sämtliche Modulteilprüfungsleistungen eines Moduls müssen bestanden werden.
- (5) Als Prüfungsformen gelten für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten; empirische Forschungsarbeit in Modul 5). Im Masterstudium sind insgesamt zwei mündliche Prüfungen zu absolvieren: eine im Abschlussmodul (Modul MA IS/FKF 8) sowie wahlweise eine in einem der Module MA IS/FKF 2 (Weltordnung und Zivilisierung) oder MA IS/FKF 3 (Konflikte/Kriege/Friedensprozesse) oder MA IS/FKF 6 (Theorie und politische Philosophie globaler Vergesellschaftung). Diese ersetzt dann die in den Modulbeschreibungen angegebene schriftliche Prüfung.
- (6) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (7) Die Modulprüfungen können wahlweise an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt absolviert werden.
- (8) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in jedem Modul in englischer Sprache abgenommen werden.
- (9) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.
- (10) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfender oder zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Fest-

setzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss der oder des zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist unverzüglich an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 25 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagewissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden schriftlich mit. Der Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Stunden und dauert bis Ende des aktuellen Semesters an.

(4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist zu begründen. Auf Verlangen des/der Studierenden hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 19 oder auf § 21 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Durch empirische Forschungsarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(9) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

§ 27 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen § 2 Abs. 2 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 23 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang soll etwa 20.000 Wörter betragen.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP voraus.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der Umfang einer Gruppenarbeit sollte sich entsprechend Abs. 2 erhöhen.

(6) Die Masterarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied der am Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung beteiligten Fachbereiche ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen mit Ausnahme des in § 27 (9) geregelten Falles promovierte Angehörige der Goethe-Universität oder der TU Darmstadt sein. Eine Begutachtung durch Fachfremde ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.

(7) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(9) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem gemäß Abs. 6 prüfungsberechtigten Mitglied der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.

(10) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(11) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ist die Abfassung in englischer Sprache zulässig.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(15) Die Masterarbeit ist in vier maschinengeschriebenen, paginierten und gebundenen Exemplaren abzugeben.

(16) In der Masterarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang – auch nicht auszugsweise – als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(17) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.

(18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 28 Abs. 4 gebildet. Dies gilt nicht, wenn einer der Prüferinnen oder Prüfer wegen einer Täuschung die Arbeit mit 5,0 bewertet. In diesem Fall gilt § 21.

(19) Nachdem die Masterarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten mit dem Ergebnis der Abschlussarbeit dem Prüfungsamt zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung als Vortrag und Aussprache über die Masterarbeit statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Eine Ausnahme stellt das Abschlussmodul dar: Hier wird die MA-Arbeit vierfach und der Vortrag mit mündlicher Aussprache einfach gewichtet. Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung 1, 2, 3, 6, und 7(a, b, c oder d), zweifache des Moduls 4 sowie vierfache Gewichtung des Abschlussmoduls 8. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungen vollständig und erfolgreich erbracht wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ein ordnungsgemäßes Studium nach § 9 Abs.3 vorliegt und sämtliche in dieser Ordnung vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festzustellen.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Technischen Universität Darmstadt oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung soll in einer geeigneten Lehrveranstaltung im nächsten Modulzyklus geleistet werden.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.

§ 31 Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; oder
 - (b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; oder
 - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtpflichtprüfung zu erteilen. Sie oder er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 32 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 5 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Masterprüfung. Diese freiwillig erbrachten benoteten Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

§ 33 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird sowohl von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 34 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Dem oder der Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der der Einsichtnahme. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen kann nur bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Note geschehen.
- (2) Die Prüfungsakten werden vom jeweils zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat geführt (vgl. § 14, Abs. 12). Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38 (entfällt)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 39 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung vom 11. Mai 2009 (veröffentlicht im UniReport am 30. Oktober 2009) außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2016. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können diese Studierenden in die Neufassung der Ordnung wechseln. Die Anrechnung der bis dahin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 22.

Frankfurt, den 29. September 2014

Prof. Dr. Sigrid Roßteutscher

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung

1 a) Übersicht über die Module

	Veranstaltung	Summe SWS	Anwesenheit	Vor-/Nachbereitung	Veranstaltungen	Prüfungen	Art der Prüfung	Summe CP Modul
Grundlagen der Internationalen Studien / Friedens- und Konfliktforschung (IS-MA-1)	Theorieparadigmen der PW	2	1	2	3	5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	14
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
Weltordnung und Zivilisierung (IS-MA-2)	<i>Seminar</i>	2	1	2	3	5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	14
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
Konflikte, Kriege und Friedensprozesse (IS-MA-3)	<i>Seminar</i>	2	1	2	3	5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	11
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
Forschungspraktikum (IS-MA-4)	<i>Veranstaltung</i>	4/(2)	2/(1)	4/(2)	6/(3)	8	Schriftliche Modulabschlussprüfung	14
	<i>(ggf. Veranstaltung Teil 2)</i>	(2)	(1)	(2)	(3)			
Praktikum (IS-MA-5)					11	0	keine	11
Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung (IS-MA-6)	<i>Seminar</i>	2	1	2	3	5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	11
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
Wahlpflichtmodul: a) Globalisierung und Entwicklung; b) Globalisierung und Recht; c) Naturwissenschaftlich-technische Dimensionen der Friedens- und Konfliktforschung d) Technologie und internationale Entwicklung (IS-MA-7)	<i>Seminar</i>	2	1	2	3	5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	14
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
	<i>Seminar</i>	2	1	2	3			
Abschlussmodul (IS-MA-8)	Kolloquium	2	1	2	3	23	Abschlussarbeit	31
	M.A.-Arbeit (4 Monate)							
						5	mündliche Abschlussprüfung	
	SWS	32			59	61	Summe CP	120

1 b) Einzelne Modulbeschreibungen

Modul 1: Grundlagen der Internationalen Studien/Friedens- und Konfliktforschung IS-MA-1 (Pflichtmodul, 14 CP)	
Besucht werden müssen die Veranstaltung zu Paradigmen und Konzepten der Politikwissenschaft sowie zwei weitere Seminare.	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Paradigmen und Konzepte der Politikwissenschaft • Empirische und theoretische Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung • Wahlweise Theorien der Internationalen Beziehungen; Theorien der Internationalen Politischen Ökonomie; Entwicklungstheorien; Demokratietheorien oder Staatstheorie • Methoden der empirischen Politikwissenschaft. 	
Qualifikationsziele und Kompetenzen:	
Ziele: <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die grundlegenden politikwissenschaftlichen Begriffe und Paradigmen • die zentralen Gegenstände und Konzepte der Friedens- und Konfliktforschung • die Vertiefung von Theorien eines politikwissenschaftlichen Teilgebietes • die Differenzierung und Integration verschiedener sozialwissenschaftlicher Forschungsperspektiven • den Methodenkanon der Politikwissenschaft • die Entwicklung eines Forschungsdesigns in den Internationalen Beziehungen 	
Kompetenzen: <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der oben genannten Inhalte die sozialwissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen; • erfolgreich Bezüge zwischen Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einbetten zu können; • theoretische Ansätze und sozialwissenschaftliche Darstellungen der genannten Entwicklungen und Zusammenhänge zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; • normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen; • wissenschaftliche Fragestellungen angemessen zu diskutieren und (z.B. in Form einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) darzustellen; • eine Forschungsfrage in ein durchführbares Forschungsdesign zu transformieren; • verschiedene Arten von Forschungsdesigns in ihren Vor- und Nachteilen zu unterscheiden; • die wichtigsten Datenerhebungs- und -analysemethoden der empirischen Sozialforschung auf den Teilbereich der Internationalen Studien / Friedens- und Konfliktforschung anzuwenden; • einschlägige Studien methodenkritisch zu lesen und in den Gesamtkontext von politikwissenschaftlichen Teilbereichen einzuordnen; • eigene Forschungsergebnisse angemessen mündlich zu präsentieren und zu verteidigen; • unterschiedliche Medien kritisch zu analysieren und zu nutzen. 	
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP

Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Vorlesung „Theorieparadigmen der Politikwissenschaft“	V	2	3			
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Inhalte:

Akteure:

- Weltordnung/Internationale Herrschaftsordnung/Internationale Regime
- Staat und Globalisierung/Außenpolitik unter Globalisierung/Weltordnungspolitik
- Nichtstaatliche Akteure

Politikfelder:

- Sicherheit/Rüstungskontrolle
- Weltwirtschaft (mit Internationaler Umweltpolitik)
- Menschenrechte/Frauenrechte
- Nord-Süd-Beziehungen
- Demokratisierung/Zivilisierung/Zivilgesellschaft

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:

- Akteurskonstellationen und Akteursmotivationen und ihr Verhältnis zu Weltordnung und Zivilisierung
- Politikfelder mit ihren je spezifischen Strukturen, Konflikten und Entwicklungstendenzen

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der Weltordnung und Zivilisierung kritisch analysieren zu können;
- Zusammenhänge zwischen Texten erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit zu entwickeln;
- eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen zu können;
- eigene Forschungsergebnisse angemessen präsentieren und verteidigen zu können;
- mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;
- komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige Texte zu verfassen und in einer Fremdsprache präsentieren zu können.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<p>* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme</p> <p>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5</p>
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Inhalte:

Empirischer Schwerpunkt

- Konflikte und Kriege der Gegenwart (einschließlich humanitärer Intervention)
- Friedensprozesse / friedliche Konfliktregulierung in Vergangenheit und Gegenwart: lessons learned und offene Fragen.

Theoretischer Schwerpunkt

- Kriegsursachen und Kriegsfolgen
- Friedensursachen und Friedensstrategien
- Konflikttransformation

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:

- die empirische Dimension von Konflikten und deren Regulierung in der Gegenwart
- die theoretische Dimension der jeweiligen Kriegsursachen und Friedensperspektiven
- die Analyse exemplarischer Konflikte im Kontext der Friedensforschung

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der Konflikte, Kriege und Friedensprozesse kritisch analysieren zu können;
- Zusammenhänge zwischen Texten erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit zu entwickeln;
- eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen zu können;
- eigene Forschungsergebnisse angemessen präsentieren und verteidigen zu können;
- mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;
- komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige Texte zu verfassen und in einer Fremdsprache präsentieren zu können.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Hausarbeit): 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<p>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</p> <p>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h) oder gemäß § 23 Abs.5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden</p>
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Seminar		S	2	3			
Seminar		S	2	3+5			

Modul 4: Forschungspraktikum
IS-MA-4

(Pflichtmodul, 14 CP)

Das Forschungspraktikum kann als einsemestriges Seminar mit 4 SWS oder als zweisemestriges Seminar mit jeweils 2 SWS besucht werden.

Inhalte:

* das Forschungspraktikum wird zu den Inhalten des Moduls Weltordnung/Zivilisierung (IS-MA-2) und Konflikte/Kriege/Friedensprozesse (IS-MA-3) angeboten.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden vertiefen ihre empirischen Kenntnisse im Bereich Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung und lernen dabei, Methoden der empirischen Sozialforschung exemplarisch und selbständig anzuwenden und verschiedene Entscheidungen bei der Entwicklung eines eigenen Forschungsdesigns zu treffen.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten;
- ein eigenständiges Forschungsdesign mit einer wissenschaftlichen Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten;
- das eigene Forschungsprojekt angemessen zu präsentieren und zu verteidigen;
- das Forschungsprojekt in einem festen Zeitrahmen zu erarbeiten;
- durch gemeinsames Ausarbeiten von Forschungsleistungen die Teamfähigkeit zu verstärken;
- dabei eigenständig Informationsquellen zu erschließen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	(1-)2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Modul IS-MA-1
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive(r) Teilnahmenachweis(e): 6 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Empirische Forschungsarbeit (Hausarbeit): 8 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Ein bzw. zwei Teilnahmenachweise (insgesamt 6 CP), Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit, 8 CP (240 h)
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Emp	S	4	6+8			

Modul 5: Praktikum
IS-MA-5

(Pflichtmodul, 11 CP)

Inhalte:

Die Studierenden erhalten Einblick in die Abläufe und Organisation der praktikumgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie der Internationalen Studien durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nicht-regierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend in Voll- oder Teilzeit, am Stück oder zeitlich aufgeteilt durchgeführt werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der über das Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat von einem Hochschullehrer abgenommen wird. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erproben ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis, lernen zukünftige Arbeitsfelder kennen und erwerben für die Berufspraxis relevante neue Fertigkeiten und Kompetenzen.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen;
- die Abläufe und Organisation der praktikumgebenden Institution zu analysieren;
- die Anwendungsbedingungen der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse kritisch zu reflektieren.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	entfällt					
Dauer des Moduls:	2 Monate					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	entfällt					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Praktikumsbericht					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	/					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Bescheinigung der praktikumgebenden Institution über ein 2-monatiges Praktikum * Akzeptierter Praktikumsbericht					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
keine						

Modul 6: Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung

IS-MA-6

(Pflichtmodul, 11 CP)**Inhalte:**

Zwei Seminare aus den nachfolgenden Themenbereichen:

- Begriff und Debatten um die "Weltgesellschaft"
- Normative Grundlagen der Weltordnung
- Demokratie und transnationale Vergesellschaftung
- Universalismus und Partikularismus

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:

- die empirische Dimension globaler Vergesellschaftung
- die theoretische Einordnung dieser Vergesellschaftungstendenzen
- die Analyse internationaler Beziehungen jenseits des Nationalstaats

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- Ansätze innerhalb der politischen Theorie und Philosophie zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen;
- komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der politischen Theorie und Philosophie kritisch zu analysieren, Bezüge zwischen den Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einzubetten;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;
- eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;
- mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;
- andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können;
- komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;
- eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;
- innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester					
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h) oder gemäß § 23 Abs.5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Modul 7a: <i>Globalisierung und Entwicklung</i>		(Wahlpflichtmodul, 14 CP)				
IS-MA-7a						
Inhalte:						
3 Seminare aus dem Bereich						
<ul style="list-style-type: none"> • Weltwirtschaftspolitik • Entwicklung und Entwicklungsprozesse • Regimewechsel, Transformation und Demokratisierung 						
Qualifikationsziele und Kompetenzen:						
Ziele:						
Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:						
<ul style="list-style-type: none"> • Globalisierungskonzepte • Ursachen der Globalisierung • Auswirkungen der Globalisierung auf Staaten und Staatlichkeit 						
Kompetenzen:						
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,						
<ul style="list-style-type: none"> • souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können; • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können; • andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können; • eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können; • innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können. 						
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester					
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Inhalte:

- Völkerrecht und Rechtsordnung
- Transnationales Recht
- Verrechtlichung internationaler Beziehungen
- Internationale Organisationen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:

- Konzeptionelle Grundlagen der Globalisierungsdebatten
- Theorie und Praxis internationaler Rechtsprechung
- Auswirkungen der Globalisierung auf die Entstehung und Wirkung von inter- bzw. transnationalem Recht

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;
- eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;
- andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können;
- komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;
- eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;
- innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2			3	
Seminar	S	2			3	
Seminar	S	2			3+5	

**Modul 7c: Naturwissenschaftlich-technische Dimensionen der Friedens- und Konfliktforschung
(TUD) IS-MA-7c (Wahlpflichtmodul, 14 CP)**

Inhalte:

Exemplarische Seminare:

- Technikbedingte Konflikte: Umgang mit Nuklearer Forschung und Technologie und mit Biotechnologischer Forschung
- Konzeptionelle Seminare: Theoretische Konzepte zur Nachhaltigen Gestaltung von Technik und Wissenschaft
- Theorie der Wissenschaft und Technik: Relevanz technologischer Entscheidungen erkennen und bewerten

Die zu besuchenden Seminare werden an der TU-Darmstadt angeboten.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:

- naturwissenschaftlich-technische Einflussgrößen für internationale Konfliktkonstellationen
- zivil-militärischer Ambivalenzen moderner Technologien
- Perspektiven der nachhaltigen Gestaltung von Technik und Wissenschaft

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;
- eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;
- mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;
- komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;
- eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;
- innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Modul 7d: Technologie und internationale Entwicklung (TUD) IS-MA-7d		(Wahlpflichtmodul, 14 CP)				
Inhalte:						
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungszusammenarbeit: wirtschaftliche, politische und soziale Dimensionen internationaler Zusammenarbeit und Problemfelder in Entwicklungsländern • Instrumente und Methoden der Entwicklungszusammenarbeit: Strategieentwicklung, Projektplanung, Monitoring und Evaluierung <p>Die zu besuchenden Seminare werden an der TU-Darmstadt angeboten.</p>						
Qualifikationsziele und Kompetenzen:						
Ziele:						
Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:						
<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Entwicklungszusammenarbeit mit dem Schwerpunkt Einsatz von Technologien in Entwicklungsländern • Nachhaltige Entwicklung 						
Kompetenzen:						
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,						
<ul style="list-style-type: none"> • souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können; • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können; • eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können; • innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können. 						
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester				
Dauer des Moduls:		2 (3) Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)				
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP				
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 5 CP Die veranstaltungsgebundene Modulprüfung kann auch in Form von drei Teilleistungen: veranstaltungsgebundene Klausuren (90 Minuten) erbracht werden. Die Modulnote ergibt sich durch Drittelung der Summe der drei Einzelnoten, ggf. mit Auf- oder Abrundung zum nächsten verfügbaren Notenschritt.				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Modul 8: Abschlussmodul		(Pflichtmodul, 31 CP)					
IS-MA-8							
Inhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> Anfertigung einer MA-Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts 							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
Ziele:							
Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit ebenso unter Beweis stellen wie die Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache.							
Kompetenzen:							
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns; zu dessen Bearbeitung, angemessener Darstellung und argumentativen Beantwortung in einem festen Zeitrahmen in Form einer MA-Abschlussarbeit; zur eigenständigen Erschließen von Informationsquellen; zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozess in allen seinen Stadien; zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium; zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache. 							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		1 (2) Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Nachweis von 56 CP (§27 Abs. 3)					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Modulabschlussprüfung (Abschlussarbeit): 23 CP Mündliche Prüfung: 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		* Kolloquiumsteilnahme; * Abschlussarbeit * Eine mündliche Prüfung: Entweder Vortrag über die Abschlussarbeit und mündliche Aussprache oder Prüfung über Themen des Masterstudiengangs (30 Min), 5 CP (150h)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Kolloquium		Ko	2			3+23+5	

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung

Im Folgenden wird ein exemplarischer Studienverlaufsplan aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden. Studierende, die im dritten Semester ein Auslandsstudium einplanen, sollten mit dem Modul Forschungspraktikum bereits im ersten Semester beginnen.

Semester	Modul	SWS	CP (LV + Prüfung)	Summe CP / Semester
1	IS-MA-1: Grundlagen der Internationalen Studien / Friedens- und Konfliktforschung (vollständig: drei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9+5	31
	IS-MA-6 Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung (vollständig: zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	4	6+5	
	IS-MA-2: Weltordnung und Zivilisierung (ein Seminar)	2	3	
	IS-MA-7: Wahlpflichtmodul (ein Seminar)	2	3	
2	IS-MA-2: Weltordnung und Zivilisierung (zwei Seminare und Modulabschlussprüfung)	4	6+5	28
	IS-MA-7: Wahlpflichtmodul (zwei Seminare und Modulabschlussprüfung)	4	6+5	
	IS-MA-3: Konflikte, Kriege und Friedensprozesse (ein Seminar)	2	3	
	IS-MA-4: Forschungspraktikum (eine Veranstaltung)	2	3	
3	IS-MA-3: Konflikte, Kriege und Friedensprozesse (ein Seminar und Modulabschlussprüfung)	2	3+5	30
	IS-MA-4: Forschungspraktikum (eine Veranstaltung und Modulabschlussprüfung)	2	3+8	
	IS-MA-5: Praktikum	/	11	
4	IS-MA-8: Abschlussmodul Masterarbeit	2	3+5 23	31
	Summe:	32,0	120	